

Normgeber:	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Aktenzeichen:	4263-1/03
Erlassdatum:	14.11.2016
Fassung vom:	12.12.2024
Gültig ab:	31.12.2024
Gültig bis:	31.12.2027
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	454-8
Normen:	§ 23 ThürLHO, § 44 ThürLHO, § 15 UStG
Fundstelle:	JMBL. 2017, 4

Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen in der Straffälligenhilfe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art und Umfang der Zuwendung
 - 4.1 Personalausgaben
 - 4.2 Sachausgaben
 - 4.2.1 Arten der Sachausgaben
 - 4.2.2 Honorare
 - 4.2.3 Aus- und Fortbildungen
 - 4.3 Bagatellförderung
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 5.1 Zweckbindung
 - 5.2 Besuch der Veranstaltungen oder Einrichtungen
 - 5.3 Nachweispflicht
6. Verfahren
 - 6.1 Antragstellung
 - 6.2 Anlagen zum Antrag
 - 6.2.1 Nachweise und Erklärungen
 - 6.2.2 Versicherungen
 - 6.2.3 Weitere Unterlagen
 - 6.3 Auszahlung
 - 6.4 Controlling
 - 6.4.1 Erläuterungen und Begriffsbestimmungen
 - 6.4.2 Programmziele
 - 6.4.3 Zielindikatoren
 - 6.4.4 Zielerreichungskontrolle
 - 6.5 Verwendungsnachweisverfahren
 - 6.5.1 Verwendungsnachweis
 - 6.5.2 Sachbericht
 - 6.6 Zu beachtende Vorschriften
7. Prüfung durch den Thüringer Rechnungshof
8. Gleichstellungsbestimmung

Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen in der Straffälligenhilfe

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, 14.11.2016, 4263-1/03

Fundstelle: JMBI 2017, S. 4

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12.12.2024 (JMBI 2025, S. 1)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für soziale Maßnahmen, welche die Eingliederung und Resozialisierung Straffälliger fördern.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und des fachlich begründeten Bedarfs.
- 1.3 Durch die Förderung soll die Resozialisierung Straffälliger (Hauptziel) erreicht werden. Hieraus ergeben sich die Vermeidung erneuter Straffälligkeit, die Einschränkung abweichenden Verhaltens und das Erlernen neuer Konfliktlösungsstrategien als Unterziele.
- 1.4 Diese Ziele tragen zu einem aktiven Opferschutz, der Verbesserung der Lebenssituation der Straffälligen sowie der Einhaltung gesellschaftlicher Normen und Regeln bei.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine und Einrichtungen der Straffälligenhilfe.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger hat durch Bankbestätigung oder in sonst geeigneter Weise zu versichern, dass seine Eigenmittel für die Finanzierung des Projektes genutzt werden können und nicht für andere Zwecke gebunden sind.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme bieten. Er hat sicherzustellen, dass die zur Durchführung der geförderten Maßnahmen für ihn tätigen Personen über eine für die Tätigkeit ausreichende Qualifikation verfügen. Diese Qualifikation ist bei einem tätigkeitsbezogenen Hochschul- oder Berufsabschluss, einer entsprechenden Weiterbildung oder Erfahrung in der Arbeit mit Straffälligen anzunehmen.
- 3.3 Abweichend von Nummer 1.3 der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO vom 10. Dezember 2013 (StAnz 2014 Nr. 1 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung sind Ausgaben für bereits begonnene Maßnahmen zuwendungsfähig, wenn diese Ausgaben ab dem 1. Januar bis einschließlich 30. Juni des jeweiligen Jahres entstanden sind. Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme ist in Textform durch die Bewilligungsbehörde zu erteilen. Ein Anspruch auf Förderung kann aus der Zustimmung nicht abgeleitet werden. Der Antragsteller trägt das Finanzierungsrisiko.

4. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Förderfähig sind die zur Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Personal- und Sachausgaben. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung können zusätzlich andere öffentliche Fördermittel und private Mittel eingesetzt werden.

4.1 Personalausgaben

- 4.1.1 Die Zuwendung kann für Personalausgaben bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Der Zuwendungsempfänger darf seinen Beschäftigten keine den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder übersteigenden Entgelte oder sonstige über- oder außertariflichen Leistungen gewähren. Entgelte für Sozialarbeiter sind höchstens bis zur Entgeltgruppe S 15 Stufe 6, Entgelte für Verwaltungsfachkräfte höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 Stufe 6 förderfähig.

- 4.1.2 In Einzelfällen kann ein Zuschuss bis zur Vollfinanzierung der Personalkosten gewährt werden, soweit die Übernahme von Pflichtaufgaben des Freistaates den Gegenstand der Förderung bildet.

4.2 Sachausgaben

Die Zuwendung kann für Sachausgaben bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 30 000,00 Euro pro Jahr und Projekt, betragen.

4.2.1 Arten der Sachausgaben

Sachausgaben sind:

- einmalige Ausgaben für die Ausstattung und Renovierung von Räumen einschließlich ihrer Ausstattung mit Möbeln, Technik und sonstigen Geräten,
- wiederkehrende Ausgaben für Mieten, Porto, Telefongebühren, Büromaterial, Fahrtkosten, die Beschaffung von Ersatzteilen für Geräte, die Anschaffung projektbezogener Arbeitsmittel und Geräte, für Honorare, für Aus- und Fortbildungen und für weitere projektbezogene Ausgaben.

Notwendige Fahrtkosten werden nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet.

4.2.2 Honorare

Im Rahmen der Zuwendung für Sachausgaben können Honorarkosten von bis zu 7 500,00 Euro pro Jahr und Projekt gefördert werden. Wenn eine Honorarvergütung von mehr als 1 000,00 Euro pro Person und Jahr beantragt wird, ist eine ausführliche fachliche Begründung beizufügen.

4.2.3 Aus- und Fortbildungen

Zur Qualitätssicherung des Projektes kann die Aus- und Fortbildung von Projektmitarbeitern mit bis zu 2 500,00 Euro pro Jahr und Projekt gefördert werden.

4.3 Bagatellförderung

Projekte werden nur gefördert, wenn ihre zuwendungsfähigen Ausgaben 500,00 Euro übersteigen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Zweckbindung

Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt worden sind, nicht mehr zweckentsprechend verwendet, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die Dauer der Zweckbindung beträgt grundsätzlich 10 Jahre. Die Höhe der Rückzahlung verringert sich pro Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 10 vom Hundert der Zuwendung.

5.2 Besuch der Veranstaltungen oder Einrichtungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit nach Voranmeldung den Besuch der Veranstaltungen oder Einrichtungen zu gestatten.

5.3 Nachweispflicht

Die Bewilligungsbehörde kann jederzeit verlangen, dass der Zuwendungsempfänger den Nachweis über das Vorliegen von Zuwendungsvoraussetzungen führt.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag auf Projektförderung ist spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres in Textform bei der Bewilligungsbehörde

Thüringer Oberlandesgericht
Verwaltungsabteilung
Soziale Dienste in der Justiz
Rathenaustraße 13
07745 Jena

zu stellen.

6.2 Anlagen zum Antrag

6.2.1 Nachweise und Erklärungen

6.2.1.1 Dem Förderantrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Dieser enthält eine aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und eine Übersicht der beabsichtigten Finanzierung.

6.2.1.2 Mit dem Finanzierungsplan sind Nachweise über die Eingruppierung der Mitarbeiter (Tätigkeitsbeschreibung, Arbeitsvertrag), die Aufstellung der Eigen- und Drittmittel, die Vertretungsberechtigung (z.B. Vereinsregister- oder Handelsregisterauszug) und die Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer) einzureichen. Im Fall eines Erstantrages ist eine Bescheinigung in Steuersachen einzureichen.

6.2.1.3 Zusätzlich hat der Zuwendungsempfänger zu erklären, ob allgemein oder für das betreffende Projekt eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht.

6.2.2 Versicherungen

Der Antragsteller hat zu versichern, dass keine Steuerrückstände bestehen, gegen ihn kein Insolvenzverfahren anhängig ist und er nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

6.2.3 Weitere Unterlagen

Dem Antrag ist weiterhin eine Projektbeschreibung beizufügen. Diese enthält Erläuterungen zum Inhalt, zur Zielstellung und zur fachlichen Umsetzung des Projektes sowie zur Zielerreichungskontrolle.

6.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung ist mit dem Formblatt zum Mittelabruf (Anlage zum Zuwendungsbescheid) bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

6.4 Controlling

Das Förderprogramm wird durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) nach den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Hierdurch soll das wirtschaftliche Erreichen der Programmziele unterstützt werden. Controlling von Förderprogrammen ist ein Instrument, um die Effizienz und Effektivität von Förderprogrammen im Hinblick auf das Erreichen von Programmzielen zu beurteilen und zu steuern.

6.4.1 Erläuterungen und Begriffsbestimmungen

6.4.1.1 Die unter Nummer 6.4.2 genannten Programmziele beziehen sich jeweils auf einen vollen Arbeitskraftanteil der geförderten Personalkosten pro Kalenderjahr.

6.4.1.2 Erstkontakt ist das erste Gespräch zur Anbahnung des Zugangs zu dem Projekt zwischen dem Personal des Projekts und dem Probanden oder Dritten (z. B. Bedienstete aus dem Bereich der Justiz, sonstiger Behörden und Beratungsstellen).

6.4.1.3 Die Erfassung der Vermittlung, Aufnahme, Behandlung o-der Beratung eines Probanden erfolgt einmalig im Jahr seines Zugangs zu dem Projekt.

6.4.1.4 Ein Abbruch der Teilnahme an dem Projekt liegt vor, wenn ein Proband den Kontakt zu dem Projekt vorzeitig beendet oder beharrlich gegen die Vorgaben in dem Projekt verstößt und deswegen eine Zusammenarbeit aus Sicht der Projektmitarbeiter nicht mehr möglich ist. Eine Beendigung infolge einer Vermittlung an ein anderes Projekt, einer Inhaftierung des Probanden oder aus sonstigen vergleichbaren Gründen ist nicht erfasst. Die Abbruchquote bezieht sich auf das Verhältnis der Abbrüche zu allen im laufenden Kalenderjahr beratenen Probanden.

6.4.1.5 Erfolgreiche Beendigung ist das planmäßige Durchlaufen des Projekts bis zum Erreichen des Projektziels oder die vorzeitige Beendigung der Ableistung gemeinnütziger Arbeit infolge Zahlung der Geldstrafe.

6.4.1.6 Intensive Begleitung gemeinnütziger Arbeit durch Fachpersonal erfolgt in Kleingruppen von maximal 3 Personen oder durch Einzelbegleitung.

6.4.2 Programmziele

Die unter Nummer 1 definierten Zielstellungen werden insbesondere durch folgende Programmziele konkretisiert:

6.4.2.1 Vermittlung gemeinnütziger Arbeit ohne Begleitung der Arbeit durch Fachpersonal:

- die Vermittlung von 150 Probanden,
- die Senkung der Abbruchquote auf 25 vom Hundert und
- die erfolgreiche Beendigung bei 100 Probanden;

6.4.2.2 Vermittlung oder Ableistung gemeinnütziger Arbeit mit Begleitung der Arbeit durch Fachpersonal:

- die Vermittlung oder Aufnahme von 75 Probanden,
- die Senkung der Abbruchquote auf 25 vom Hundert und
- die erfolgreiche Beendigung bei 50 Probanden;

6.4.2.3 Vermittlung oder Ableistung gemeinnütziger Arbeit mit in-tensiver Begleitung der Arbeit durch Fachpersonal:

- die Vermittlung oder Aufnahme von 50 Probanden,
- die Senkung der Abbruchquote auf 25 vom Hundert und
- die erfolgreiche Beendigung bei 30 Probanden;

6.4.2.4 Schuldnerberatung für Straffällige:

- die Beratung von 80 Probanden,
- die Senkung der Abbruchquote auf 25 vom Hundert und
- die erfolgreiche Beendigung bei 60 Probanden;

6.4.2.5 Freizeit- und Betreuungsangebote in Einrichtungen des Vollzugs:

- die Beratung von 60 Probanden und
- die erfolgreiche Beendigung bei 40 Probanden;

6.4.2.6 Besuchs- und Beratungsdienste in Einrichtungen des Vollzugs:

- die Beratung von 50 Probanden und

- die erfolgreiche Beendigung bei 40 Probanden;

6.4.2.7 Koordination von Aufgaben der freien Straffälligenhilfe:

- die Durchführung von 3 Zusammenkünften;

6.4.2.8 soziale Trainingskurse:

- die Durchführung von 4 Trainingskursen,
- die Teilnahme von 30 Probanden und
- die erfolgreiche Beendigung bei 20 Probanden.

6.4.3 Zielindikatoren

Mit den Programmzielen sind jeweils Indikatoren festzulegen, die für eine Messung oder eine einschätzbare Beurteilung der Zielerreichung geeignet erscheinen. Für die Beurteilung des Erreichens der unter Nummer 1 benannten Ziele im Förderungszeitraum sind folgende in Gesamtzahlen zu bemessende Indikatoren anzuwenden:

- Erstkontaktanfragen,
- Erstkontakte,
- Summe der Kontaktarten (telefonisch, per E-Mail, persönlich),
- behandelte/beratene Probanden,
- aus dem Vorjahr übernommene Probanden,
- Probanden, die eine Behandlung, Beratung oder sonstige Maßnahme abgebrochen haben,
- Behandlungs-/Beratungsstunden je Proband,
- Kontakte zu Netzwerkpartnern,
- Vermittlungen in gemeinnützige Arbeit,
- zugewiesene gemeinnützige Arbeitsstunden,
- erbrachte gemeinnützige Arbeitsstunden,
- Gesamtzahl der vollständigen Ableistungen gemeinnütziger Arbeit,
- Gesamtzahl der Beauftragungen durch Dritte (getrennt nach Staatsanwaltschaften, Gerichten, Finanzämtern, Jugendämtern),
- beendete Behandlungen und Beratungen bei aus Sicht des Behandlers oder Beraters erfolgreicher Beendigung, aufgrund Beendigung einer Weisung und bei Weitervermittlung an spezialisierte Behandlungsformen,
- Arbeitsstunden, die durch den Zuwendungsempfänger erbracht wurden,

- Rückfälle (differenziert nach einschlägigen und nicht einschlägigen Delikten).

Darüber hinaus sind die Gründe für die nicht erfolgreiche Beendigung von Maßnahmen (z. B. Kontaktabbruch, Behandlungsabbruch durch das Projekt, Vermittlung an ein anderes Projekt oder Inhaftierung) zu dokumentieren.

6.4.4 Zielerreichungskontrolle

Die Zielerreichungskontrolle erfolgt auf der Grundlage einer durch den Zuwendungsempfänger zu übermittelnden detaillierten statistischen Erhebung, in der sich die unter Nummer 6.4.2 benannten Programmziele wiederfinden. Als Hauptbestandteil der Zielerreichungskontrolle dient das unter den Nummern 6.5, 6.5.1 und 6.5.2 beschriebene Verwendungsnachweisverfahren. Sofern zu den unter Nummer 1 definierten allgemeinen Zielstellungen keine umfassenden Angaben in anrechenbarer Form gemacht werden können, ist für die Zielerreichungskontrolle der ausführliche Sachbericht des Zuwendungsempfängers zu verwenden (siehe Nummer 6.5.2). Weiterhin werden die erhobenen Programmziele unter der Betrachtung der Kriminalitäts- und Opferstatistiken des Freistaates bewertet.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

6.5.1 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem detaillierten Sachbericht (siehe Nummer 6.5.2) und einer detaillierten Aufstellung aller projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Weiterhin ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht, in der die mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste), beizufügen. Auf Anforderung des Zuwendungsgebers hat der Zuwendungsempfänger die Belege im Original vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist nach dem vorgegebenen Formblatt zu erstellen und bis zum 28. Februar des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.5.2 Sachbericht

Der Sachbericht muss die unter den Nummern 6.4.2 und 6.4.3 benannten Daten wiedergeben. Zusätzlich muss er eine Darstellung der Formen und Arten der Behandlung und Beratung sowie Angaben zur Kooperation mit weiteren Netzwerkpartnern, zur Anzahl der durchgeführten Gruppenarbeiten und zum Nachweis der Präventionstätigkeit enthalten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Abweichungen von den vorgegebenen Kennzahlen zu erläutern. Ergriffene Maßnahmen, die der Steuerung des Projektes dienen, sind darzulegen.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. **Prüfung durch den Thüringer Rechnungshof**

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 ThürLHO).

8. **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen Förderrichtlinien gelten jeweils für alle Geschlechter.

9. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Erfurt, 14. November 2016

In Vertretung
Dr. Silke Albin